

Satzung des Vereins "Literaturgesellschaft Gertrud von le Fort e. V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Literaturgesellschaft Gertrud von le Fort e. V.“. Er wurde am 14.09.2006 unter der Nummer VR 200079 in das Vereinsregister des AG Kempten/Allgäu eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Ofterschwang.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Vermittlung des literarischen Werks Gertrud von le Forts sowie anderer Schriftsteller und Dichter, die durch ihr Leben und / oder Werk einen regionalen Bezug aufweisen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Veranstaltungen, die der Vermittlung von Leben und Werk dieser Personen dienen.
- die Initiierung und Förderung von Maßnahmen, welche die Einrichtung von Gedenkstätten, Museen und Archiven zu diesen Personen zum Ziel haben.
- die Einrichtung und / oder Trägerschaft von Gedenkstätten, Museen und Archiven zu diesen Personen.
- die Zusammenarbeit mit anderen literarischen Gesellschaften, Gedenkstätten, Museen, Archiven und Schulen.
- das Zusammenwirken mit Einrichtungen, die sich der wissenschaftlichen Erforschung des Werkes dieser Personen widmen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Eine Aufnahme in den Verein ist bei der Vorstandschaft schriftlich zu beantragen.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds kann abgelehnt werden, wenn berechtigte Interessen im Hinblick auf die Vereinsziele dem entgegenstehen. Darüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod. Daneben sind die Mitglieder jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich bei der Vorstandschaft vorliegen.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seine Beitragspflicht über mehr als zwei Jahre nicht erfüllt oder wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

(6) Der Vorstand kann natürliche Personen, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern vorschlagen. Zur Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit einzuholen. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch die betroffene Person. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit. Sie haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

(7) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet, ob Beiträge erlassen oder gestundet werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht, den Kassenbericht und den Prüfungsbericht entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstands. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen für 4 Jahre. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Rechnungsprüfer. Die Mitgliederversammlung setzt die Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihre Beschlüsse, ausgenommen davon sind:

a) Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen gemäß § 33 BGB mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.

b) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern sind mit der Einladung zu versenden.

c) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ehrenmitgliedschaft nach § 3 (6) mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

d) Die Mitgliederversammlung kann der amtierenden Vorstandschafft das Misstrauen aussprechen und diese abwählen mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Abwahl ist zwingend sofort eine neue Vorstandschafft zu wählen.

Wenn hinsichtlich a) – d) keine hinreichende Beschlussfähigkeit durch die stimmberechtigten Mitglieder gegeben ist, kann unmittelbar im Anschluss an die Mitgliederversammlung erneut eine Mitgliederversammlung mit demselben Gegenstand einberufen werden. Die Versammlung beschließt dann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf diesen Sachverhalt ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann mittels E-Mail erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, ausgenommen die in § 5 (1) a) – d) besonders geregelten Sachverhalte. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragungen sind nicht möglich. Eine Stimmabgabe kann auch schriftlich vorab gegenüber der Geschäftsstelle erfolgen.

(3) Ergebnisse und Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen und von der Geschäftsstelle den Mitgliedern zuzuleiten. Die Zusendung des Protokolls kann mittels E-Mail erfolgen.

§ 6 Vorstand und Geschäftsführung

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann maximal vier Beisitzer bestellen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden in ihrer jeweiligen Funktion von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand beschließt den Wirtschaftsplan und die Finanzierung der einzelnen Vorhaben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der / die Vorsitzende.

Anträge auf Förderung sind über die Geschäftsstelle an den Vorstand zu richten.

(4) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei Mitglieder vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister, und zwar jeder für sich allein.

(5) Der Vorstand lädt schriftlich drei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Sitzung der Vorstandschaft ein.

(6) Der Vorstand kann auch im Umlaufverfahren entscheiden.

Jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.

(7) Die laufenden Vereinsgeschäfte führt in der Regel der 1. Vorsitzende (Geschäftsführer). Zu seiner Entlastung kann auch ein eigener Geschäftsführer / eine eigene Geschäftsführerin bestellt werden. Dieser / diese wird eingesetzt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit und ist ehrenamtlich tätig.

§ 7 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

(2) Die Auflösung des Vereins muss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein „Freunde des Gymnasiums Oberstdorf e. V.“ (VR 1599 AG Kempten / Allgäu), sollte dieser nicht mehr bestehen, an das Deutsche Literaturarchiv Marbach. Das Vermögen ist dann unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Rahmen der Vermittlung des literarischen Werkes Gertrud von le Forts zu verwenden.